

für Fahrschulen

Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge

1. Dunkel getönte hintere Seiten- und Heckscheiben an Prüfungsfahrzeugen

Dunkel getönte hintere Seiten- und Heckscheiben sind dann zulässig, wenn die Fahrzeuge serienmäßig und werksseitig damit ausgerüstet sind und der Transmissionsgrad (Lichtdurchlässigkeit) einen Wert von 35% nicht unterschreitet. Dieser Wert wird als noch akzeptabel für eine ausreichende Sicht des Prüfers bzw. der erforderlichen Innenspiegelbenutzung des Bewerbers angesehen.

In der Vergangenheit sind vermehrt Fahrzeuge vorgestellt worden, die diesen Grenzwert offensichtlich nicht einhalten, obwohl sie als Fahrschulfahrzeuge bestellt wurden.

Der tatsächliche Transmissionsgrad ist nicht an der Scheibenkennzeichnung nach ECE Regelung 43 festzustellen. Sind die Scheiben zusätzlich mit einer römischen „V“ gekennzeichnet, bedeutet dies lediglich, dass eine Lichtdurchlässigkeit von weniger als 70% vorhanden ist und diese Scheibe beispielsweise nicht als Windschutzscheibe oder vordere Seitenscheibe Verwendung finden kann.

Insofern können Prüfungsfahrzeuge nur als solche anerkannt und praktische Prüfungen nur dann durchgeführt werden, wenn die geforderten Werte für den mindest erforderlichen Transmissionsgrad nachweislich eingehalten werden.

Es wird empfohlen, sich vom Fahrzeughersteller beim Kauf des Fahrzeugs ggf. auch nachträglich, eine entsprechende Bestätigung bezogen auf die Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN) ausstellen zu lassen, um in Zweifelsfällen den Nachweis erbringen zu können.

Zur Information ein Auszug aus der Prüfungsrichtlinie:

(Anlage 12: „Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge“ Nr. 1 Punkt 2.5 „Sicht“):

*Es muss gewährleistet sein, dass der aaSoP alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann (Anlage 7 Nr. 2.2.16 FeV). Bei Verwendung von getönten Scheiben **sollten** die Anforderungen der Richtlinie 92/22 EWG Anhang II B (ECE-Regelung 43) an die vorderen Seitenscheiben – in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs ¹⁾ – auch bei den hinteren Seitenscheiben und der Heckscheibe nicht unterschritten werden. **Stärker getönte Scheiben sind jedoch zulässig, wenn die Fahrzeuge serienmäßig und werksseitig damit ausgerüstet sind und der Transmissionsgrad (Lichtdurchlässigkeit) einen Wert von 35% nicht unterschreitet. Das Anbringen von Folien ist unzulässig.***

¹⁾ ECE-R 43 Anhang 3 Werte für den erforderlichen Transmissionsgrad (Lichtdurchlässigkeit): 75% für Windschutzscheiben; 70% für Seiten- und Heckscheiben.

2. Doppelbedienungseinrichtungen

Es wurde an Prüfungsfahrzeugen festgestellt, dass weder der Einbau der Kontrolleinrichtungen nach der gültigen „Richtlinie für die Begutachtung von Doppelbedienungseinrichtungen“ erfolgt ist, noch die Funktion der Einrichtung bei Betätigung der Doppelbedienung gegeben war.

So sind Schalter teilweise unter den Sitzen oder im Handschuhfach angebracht.

Doppelbedienungseinrichtungen müssen mit einer fest eingebauten, betriebssicheren und ständig betriebsfertigen akustischen oder optischen Kontrolleinrichtung versehen sein, die das Betätigen der Doppelbedienungseinrichtung deutlich anzeigt. Akustische Kontrolleinrichtungen müssen einen deutlich wahrnehmbaren Summton, optische Kontrolleinrichtungen ein deutlich erkennbares Lichtsignal abgeben. Die Kontrolleinrichtung darf nur an einer Stelle aus- bzw. einschaltbar sein. Der Schalter muss für den Prüfenden gut sichtbar, die jeweilige Schalterstellung deutlich erkennbar sein.

Sollten Sie die Kontrolleinrichtungen nicht nach den gesetzlichen Anforderungen eingebaut haben, bitten wir Sie um kurzfristige Beseitigung des Mangels, da ansonsten keine praktischen Prüfungen durchgeführt werden können.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihre

TÜV NORD Mobilität

Produktmanagement
Hannover 01.09.2010

TÜV NORD Mobilität

Tel.: 0800 8070600, infocall: 0511 986-2235, Fax: 0511 9861747

info@tuev-nord.de